

Baulinienplan- und Bauklassenabänderung Greyerzstr. - Breitenrainstr.

1:500

Der Gemeinderat genehmigt diesen Baulinienplan und ermächtigt die Baudirektion I, ihn öffentlich aufzulegen.
Bern, den 28. AUG. 1963



Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *V. V.* Der Stadtschreiber:

V. V. *Dumun*

Bern, den 30.7.1963

Stadtplanungsamt Bern
H. Jorhard
Stadtplaner

416

84/38

Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 14.9.-3.10.1963 Abschluss des Einspracheverfahrens: 22.7.64

Erledigte Einsprachen: 2

Aufrechterhaltene Einsprachen: keine

Gemäss Art. 10 AI. IV BVG nicht behandelte Einsprachen: keine

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 AI. VI BVG: keine

Genehmigung durch den Gemeinderat: 19. Feb. 1964



Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *V.* Der Stadtschreiber:

V. *Dumun*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 24. Mai 1964

mit: 10'590 Ja
2'022 Nein



Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber:

Dumun

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrat genehmigt, unter Vorbehalt von Drittmansrechten.
BERN, den 28. Juli 1964.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Sturmel* Der Stadtschreiber: *...*



Art. 89 Baubewilligungsbehörde

¹ Der Stadtpräsident ist Baubewilligungsbehörde.

² Das Bauinspektorat

- a. führt das Baubewilligungsverfahren durch;
- b. erteilt Reklamebewilligungen;
- c. ist Gemeindebaupolizeibehörde;
- d. ist Strassenaufsichtsbehörde im Baubewilligungsverfahren.

³ Im Baubewilligungsverfahren kann die Baubewilligungsbehörde zu Lasten der Gesuchstellenden die für die Beurteilung des Bauvorhabens nötigen Untersuchungen und Sondierungen verlangen.

Art. 90 Sach- und Fachkommissionen

¹ Die zuständige Sachkommission des Stadtrats berät Baugesuche, die wesentlich von den Bauvorschriften abweichen. Sie gibt der Baubewilligungsbehörde eine begründete Empfehlung zu den Ausnahmegesuchen ab.

² Der Gemeinderat ernennt eine verwaltungsunabhängige Stadtbildkommission aus 5 bis 7 Mitgliedern.

³ Die Stadtbildkommission berät den Gemeinderat, die Baubewilligungsbehörde und zuständigen Verwaltungsabteilungen in Fragen, die das Stadtbild, die Stadtstruktur und die Stadtentwicklung prägend beeinflussen.

⁴ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten wie Wahlvoraussetzungen, Amtsdauer, Pflichtenheft und Entschädigung der Stadtbildkommission (1).

(1) Verordnung über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV), SSSB 152.211

8. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 91 Aufhebung von Vorschriften

¹ Die Bauordnung vom 12. Juni 2002 (BO, SSSB 721.1) wird aufgehoben.

² Folgende Nutzungspläne werden aufgehoben:

- a. Bauklassenplan 1955, Teilplan Altstadt (BKP 55, SSSB 721.21)
- b. Sonderbauvorschriften Stalden-Matteenge vom 28.1.1955 (Nr. 4)
- c. Sonderbauvorschriften Kochergasse-Amthausgasse vom 19.8.1955 (Nr. 7)
- d. Sonderbauvorschriften Waisenhausplatz-Waaghausgasse vom 6.1.1956 (Nr. 1)
- e. Sonderbauvorschriften Englische Anlagen-Marienstrasse vom 6.1.1956 (Nr. 3)
- f. Sonderbauvorschriften Matte-Junkerngasse vom 6.1.1956 (Nr. 2)
- g. Baulinienplan Eymatt vom 9.12.1960 (Nr. 19)
- h. Bauklassenabänderung Greyerzstr.-Breitenrainstr. v. 28.7.1964 (Nr. 30, ohne Baulinien)